

■ *Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofüllung, Wettbewerbszentrale, Büro München*

# Der Kfz-Sachverständige zwischen Richtlinien, Weisungen und Wünschen

## Wettbewerbsrechtliche Aspekte

**Der Beitrag beleuchtet das Spannungsfeld, in dem sich der Sachverständige bei der täglichen Arbeit befindet. Er zeigt auf, wo verpflichtende Regelungen einerseits beachtet werden müssen, aber andererseits Gefahren für den Berufsstand des Sachverständigen bestehen, wenn rechtlich nicht bindenden Weisungen und Wünschen Dritter Folge geleistet wird.**

### Einleitung

In den letzten Jahren ist in der Schadenwelt zunehmend zu beobachten, wie alle am Schadensprozess Beteiligten von Schadenmanagementmethoden reden, dabei aber ganz unterschiedliche Ziele verfolgen. Jeder der am Prozess der Schadenabwicklung Beteiligten hat seine Sicht der Dinge zum Maßstab der Beurteilung gemacht, wie man denn zu einer optimalen Schadensteuerung komme. Mit den folgenden Ausführungen soll der Versuch unternommen werden, die zunehmende Verunsicherung bei den Sachverständigen im Hinblick auf etwaige Richtlinien, nach denen sie ihre Gutachten zu erstellen haben, aufzuklären. Zugleich soll aber auch dargelegt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der ein Schadengutachten erstellende Sachverständige etwaigen Weisungen Dritter unterliegt oder inwiefern Wünsche der am Schadensabwicklungsprozess Beteiligten berücksichtigt werden müssen.

Der Presse war zu entnehmen, dass ein namhafter Vertreter eines Versicherers aus Coburg hat verlauten lassen, man sei offen für eine Kooperation mit der Automobilindustrie. Es solle ein aktives, gemeinsames Schadenmanagement im Sinne kostengünstiger Prozesse und marktgerechter Preise oder Stundenverrechnungssätze betrieben werden.

Ein in der Schadenwelt bekannter Chefredakteur hat in einer Rede die Aktivitäten der Automobilhersteller als Reaktion auf die teilweise sehr rigiden Schaden(aus)steuerungsprozesse mancher Versicherer und den durch eine Coburger Versicherung ausgelösten »Preisrutsch mit quasi fast halbierten Stundenverrechnungssätzen« in die Diskussion eingebracht. Der erstgenannte Versicherungsvertreter sagte auch: »Wir wollen natürlich keine Welt der online freigeschalteten Reparatur und auch die Werkstattvielfalt in keiner Weise begrenzen. Was wir wollen, ist ein deutlich höheres Kasko-Volumen und ein vitaler, freier Werkstattmarkt.«

Bereits diese kurzen Zitate zeigen, dass in den Köpfen der Versicherungswirtschaft bereits zwei Berufsgruppen außen vor bleiben, wenn es um modernes Schadenmanagement geht: die Sachverständigen und die Rechtsanwälte.

In eine ähnliche Richtung denkt die Automobilwirtschaft, wenn man sich die Aussage eines Vertreters eines Wolfsburger Automobilkonzerns vor Augen hält, der kürzlich ausführte, dass man die Kunden im Schadensfall zurück in den Partnerbetrieb der eigenen Marke bringen wolle. Dieses Netz sei sicherlich ein interessanter Ansprechpartner für Versicherer, aber letztlich müsse der Kunde entscheiden, was er wolle und nicht der Schadensteuerer. Außerdem werde man gerne über Prozesse, nicht

aber über Stundenverrechnungssätze mit der Assekuranz diskutieren. Auch hier bleiben die Sachverständigen wieder außen vor.

### Wettbewerb in der Branche

Der Wettbewerb in Europa ist derzeit unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass eine stetige Zunahme von Sachverständigen zu verzeichnen ist. Dies zeigt auch das Beschwerdeaufkommen bei der Wettbewerbszentrale, wenn es um unlautere Wettbewerbsbehandlungen von frisch gekürten Sachverständigen geht. Es gibt mittlerweile in Deutschland nicht wenige Seminaranbieter, die gerade im Kraftfahrzeugbereich immer neue Interessenten akquirieren. Mit häufig sehr geringem zeitlichen und noch geringerem intellektuellen Aufwand – dafür aber mit einem umso höheren finanziellen Einsatz – werden Interessenten gefunden, die im Rahmen einer Wochenendveranstaltung mit der Krone eines Sachverständigen gekürt fröhlich von dannen ziehen und voller Tatendrang das Büroschild, welches sie als Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung ausweist, an den Gartenzaun nageln. Diese Situation ist in der Branche hinlänglich bekannt. In kaum einem anderen Sachgebiet tummeln sich mehr schwarze Schafe als in der Kraftfahrzeugbranche.

Zunehmend erhalten die qualifizierten Sachverständigen, seien sie nun öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert oder verbandsanerkant, Konkurrenz von Versicherungen, Automobilherstellern, Banken und Beratern. In grenznahen Regionen bemühen sich auch europäische Mitbewerber, ein Stück von dem kleiner werdenden Kuchen der Sachverständigendienstleistungen abzubekommen.

Die Liberalisierung des Werberechts hat in den letzten Jahren ein Übriges getan, vor allen Dingen bewirkt, dass die Leistungen offensiver beworben werden.

### Wettbewerbszentrale – Garant für ein Fair Play

Immer dann, wenn es um Werbung und damit auch um die Fragen des lautereren Wettbewerbs geht, ist die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e. V. gefragt. Die Wettbewerbszentrale ist die Institution der deutschen Wirtschaft für fairen Wettbewerb. Sie ist keine Behörde, sondern in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins tätig, der bereits 1912 von Ge-

werbetreibenden gegründet wurde. Die Wettbewerbszentrale ist auch kein Verbraucherschutzverband, sondern eine Selbstkontrollorganisation der Wirtschaft und damit Interessenvertreter der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen.

In der Wettbewerbszentrale sind Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen branchenübergreifend organisiert. Die Aufgaben und Tätigkeiten gestalten sich derart, dass zum einen die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen aktiv auf nationaler und europäischer Ebene beratend begleitet werden. Unter anderem ist die Wettbewerbszentrale ständiges Mitglied in der Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb im Bundesjustizministerium. Hier und auch in Brüsseler Gremien werden die Erfahrungen aus der Praxis eingebracht. Daneben erfolgt die Beratung der Mitglieder in wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen und es wird darüber hinaus ein Informations- und Wissenspool im gesamten Lauterkeitsrecht angeboten. Dies geschieht durch Herausgabe verschiedener Publikationen, Urteils- und Literaturauswertungen sowie der Durchführung von Seminaren. Im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Rechtsverfolgung hat die Wettbewerbszentrale die Aufgabe eines Schiedsrichters, der für die Einhaltung eines fairen Spiels zu sorgen hat. Dies bedeutet konkret, dass hier und da auch einmal eine gelbe oder rote Karte gezeitet werden muss. Die meisten Regelverstöße hingegen können außergerichtlich beigelegt werden.

## Richtlinien des Instituts für das Sachverständigenwesen

Das Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) ist eine unabhängige, wissenschaftliche Einrichtung, die von verschiedenen Kammern, Sachverständigenverbänden und -organisationen sowie Einzelmitgliedern getragen wird. Bereits im Jahr 1991 hat das IfS die IHK-Richtlinien für Gutachten im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung überarbeitet und im Jahr 1992 Leitsätze aufgestellt, die sich bei den Sachverständigen, seien sie öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert, anerkannt oder in Organisationen tätig, am Markt durchgesetzt haben.

Nunmehr liegt die zweite Auflage dieser Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen vor (vgl. [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)). Nach wie vor gibt es kein gesetzlich geregeltes Berufsbild des Kraftfahrzeugsachverständigen für Schäden und Bewertungen. Trotz der

seit Jahrzehnten forcierten Bemühungen aus der Branche wird es voraussichtlich auch in Zukunft keine gesetzlichen Regelungen – ähnlich denen der Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, um nur einige zu nennen – für ein solches Berufsbild geben. Deshalb wird mit den Leitsätzen ein Mindeststandard geschaffen, der ein berufliches und fachliches Anforderungsprofil skizziert. So müssen Sachverständige nach diesem Profil ihre Leistungen nicht nur unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erbringen, sondern auch unabhängig sein und weisungsfrei agieren.

Der Kfz-Sachverständige betätigt sich auf einem Sachgebiet, welches von unterschiedlichsten Interessenlagen geprägt ist: So sind die Interessen der Versicherungswirtschaft naturgemäß anders gelagert als die der Anspruchsteller und der Werkstätten. Zum Teil werden sehr gegensätzliche Positionen in einem Schadensfall vertreten. Daher ist es umso wichtiger, dass der Sachverständige vor dem Hintergrund der geforderten Objektivität, Neutralität und Glaubwürdigkeit seine Leistungen anhand objektiver Anforderungen erbringt.

## Leitsätze mit wettbewerbsrechtlich relevanten Anforderungen

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf einige wenige Punkte der 40 Seiten umfassenden Leitsätze. Betrachtet werden die Leitsätze, die auch wettbewerbsrechtlich relevante Anforderungen enthalten: Die Gutachtenleitsätze sind in zwölf Kapiteln erfasst. Kapitel 1 regelt den Auftrag. Bei der Auftragsbestätigung und Abtretung muss der Sachverständige darauf achten, dass er sich bei einem Haftpflichtschaden den Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Gutachterkosten nur sicherungshalber abtreten lassen darf, andernfalls, das heißt wenn er sich den Anspruch erfüllungshalber abtreten lässt, läuft er Gefahr, dass er wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz abgemahnt wird.

Soweit der Sachverständige auf seinem Briefbogen oder anderweitig Angaben über seine Qualifikation macht, müssen diese den Tatsachen entsprechen. Dies bedeutet konkret, dass mit einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung, einer Zertifizierung, Anerkennung oder Zulassung nur geworben werden darf, wenn die entsprechenden Voraussetzungen

erfüllt sind (vgl. BGH WRP 1984, 542, LG Bonn WRP 1978, 922; LG Duisburg WRP 2002, 853; LG Essen WRP 2003, 1268; LG Frankfurt WRP 2004, 1198; LG Düsseldorf WRP 2005, 390). Je nach Art des Werbemediums müssen konkrete Angaben dahingehend erfolgen, durch wen die Vereidigung vorgenommen wurde und für welches Sachgebiet diese erfolgte. Im Rahmen der Auftragserteilung muss der Sachverständige unter anderem darauf achten, dass er den Auftrag auch tatsächlich aufgrund seiner fachlichen Qualifikation und/oder Erfahrung sachgerecht ausführen kann. Andernfalls muss er dem Auftraggeber entsprechende Mitteilung machen.

Auch das Thema der Wertminderung wirft viele Fragen auf und wird in den IfS-Leitsätzen dezidiert behandelt. Nur soviel: Der Sachverständige hat zunächst festzustellen, ob nach fachgerechter und vollständiger Reparatur des Fahrzeugs eine Wertminderung verbleibt. Sodann ist im Gutachten die Wertminderung der Höhe nach aufzuführen, zu begründen oder eine Begründung zu liefern, warum eine Wertminderung voraussichtlich nicht verbleiben wird. Dabei wird zwischen technischer und merkantiler Wertminderung unterschieden. Erstere liegt dann vor, wenn der ursprüngliche Zustand des Fahrzeugs auch bei der modernsten und fachgerechtesten Reparatur keinesfalls erreichbar ist. Eine merkantile Wertminderung hingegen stellt einen Vermögensausgleich für das Risiko dar, einen Mindererlös bei der Veräußerung des Fahrzeuges zu erzielen, weil es an einem Unfall beteiligt war. Unabhängig davon, dass es verschiedene Berechnungsmethoden zur merkantilen Wertminderung gibt, gilt, dass der Kraftfahrzeugsachverständige über die Höhe dieser Wertminderung unter Berücksichtigung des Schaden- und Reparaturumfanges und weiterer Parameter zu entscheiden hat. Das ist weder Sache der Versicherer noch der Reparaturwerkstätten.

Soweit es um die Frage des Fahrzeugwertes geht, ist dieser regelmäßig bezogen auf den Schadenstag zu bestimmen. Dabei stellt sich die Frage, ob bei der Abrechnung eines Fahrzeugschadens die Reparaturkosten zuzüglich einer gegebenenfalls berücksichtigenden Wertminderung oder aber der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert zu berücksichtigen sind. Zur Entscheidung dieser Frage hat der Sachverständige alle erforderlichen Werte anzugeben. Auch hier gilt: Der Sachverständige ermittelt die Werte! Ob und gegeben-

nenfalls inwieweit »Vorgaben Dritter« von Bedeutung sein können, wird unter dem Punkt Wünsche und Weisungen erörtert.

Von einer gewissen wettbewerbsrechtlichen Relevanz ist auch das Thema der Unterschriftsleistung. Der Grundsatz lautet, dass Gutachten eigenhändig oder mit digitaler Signatur zu unterschreiben sind. Sofern der Auftraggeber zustimmt, kann ein elektronisch versandtes Gutachten auch ohne Unterschrift akzeptiert werden. Hinsichtlich der Stempelverwendung gilt nach wie vor, dass nicht öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige keine Rundstempel verwenden dürfen, die mit den von den Bestellungskörperschaften zur Verfügung gestellten Rundstempeln verwechselt werden können (vgl. OLG München WRP 1981, 483; OLG Bamberg WRP 1982, 158 und WRP 1982, 179; OLG Frankfurt WRP 1983, 123; OLG Düsseldorf WRP 1988, 278; OLG Naumburg GewArch 1998, 421; LG Darmstadt WRP 1981, 430). Ebenso können auch Stempel, die eine andere Gestaltung aufweisen als diejenigen der Bestellungskörperschaften, unlauter sein. So etwa Rundstempel mit im Mittelfeld befindlicher Nachbildung des Bundesadlers (LG Düsseldorf, Urteil v. 22.02.1995, AZ. 34 O 107/94; LG Düsseldorf, Urteil v. 07.06.1995, AZ. 12 O 19/95). Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass das »gerupfte Huhn oder die fette Henne« – je nach Sichtweise – in eine andere Richtung als der altehrwürdige Bundesadler schaut.

Im Rahmen einer möglichen Rechnungsprüfung, die vor allen Dingen dann ansteht, wenn Abweichungen zwischen dem Gutachten und der Reparaturrechnung auftreten, sollte der Sachverständige immer darauf achten, dass es sich insoweit um einen neuen Auftrag handelt. Hier muss er in jedem Fall die Zustimmung seines ursprünglichen Auftraggebers einholen, wenn er die Rechnungsprüfung beispielsweise auf Veranlassung des regulierungspflichtigen Versicherers durchführen soll.

Ein abschließender Punkt aus den Richtlinien bedarf noch der Erwähnung: die Fahrzeugbewertung von Leasingfahrzeugen. In der Praxis sind rechtliche Auseinandersetzungen schon fast vorprogrammiert, wenn der Leasingnehmer keinen Folgevertrag mit dem Leasinggeber abschließt. Hier werden nicht selten nicht nur eine Vielzahl von Mängeln am Fahrzeug festgestellt, sondern

auch erhebliche Kosten für die Beseitigung der behaupteten Mängel beansprucht. Auch hier gilt für den Sachverständigen, besondere Wachsamkeit gelten zu lassen, wenn entsprechende Weisungen durch den Leasinggeber erfolgen.

### »Wünsche und Weisungen«

Anhand nachstehender Formulierungen, die sämtlich aus Originalunterlagen von Versicherern und anderen Organisationen stammen, soll der Leser für die zum Teil subtilen Formulierungen sensibilisiert werden:

»In Haftpflicht-Totalschadenfällen **sollte** ... generell die Restwertbörse A. ..., C. ... eingeschaltet werden. Die bisherige Einschaltquote von knapp 50 Prozent ist nicht ausreichend ...«

»Als Ausgleich für nicht berechnete Serviceleistungen ... **halten wir** eine Reduzierung des Restwerthöchstgebotes von 10 Prozent für **vertretbar**.«

»Wir **erwarten** von Ihnen die konsequente Anwendung und Einhaltung dieser Vereinbarung« – es lag gar keine Vereinbarung vor, sondern der Versicherer hatte den SV eine Honorartabelle vorgegeben!

»Nachbesichtigungen ... **werden** mit 70 Prozent des Gutachtenhonorars **liquidiert**.

Sondergutachten gem. der XY-Richtlinie werden nach Zeitaufwand mit dem gültigen XY-Stundenverrechnungssatz ... liquidiert.

Die angegebenen Honorare gelten als **Preiseempfehlung**.«

Wünsche oder »Der Weihnachtsmann lässt grüßen!«. Wünsche kann jeder äußern. Ob und gegebenenfalls wie diese erfüllt werden, liegt nicht in der Hand desjenigen, der den Wunsch äußert. (Wettbewerbs-)Rechtlich sind Wünsche ohne jede Bedeutung. Für den Sachverständigen gibt es keine Verpflichtung, einem vom Auftraggeber oder einem Versicherer geäußerten Wunsch nachzukommen, wenn er dies nicht mit der zu erbringenden Sachverständigenleistung vereinbaren kann. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung eines solchen Wunsches die fehlende Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit der Erbringung einer Sachverständigenleistung zur Folge haben würde.

Der Sachverständige muss immer darauf achten, ob die Erfüllung eines Wunsches die von ihm zu erbringende Leis-

tung, die unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen muss, zuwiderlaufen kann.

Die Praxis zeigt, dass die Forderungen nicht selten weitergehen. So werden aus Wünschen schnell Weisungen. Einige Beispiele hierfür:

»Bei Privatbesichtigung **ist** ... das Höchstgebot der Restwertbörse ... im Gutachten **zu übernehmen**.«

»In der Kalkulation **sind** Fahrzeugverbringung, UPE-Aufschläge, Entsorgungskosten ... **nicht zu berücksichtigen**.«

»Bei mehreren ... **ist** auf die zweitgünstigste Fachwerkstatt **abzustellen**.«

»Die Honorartabelle **gilt** für Direktbeauftragungen vom X-Versicherer ...

Für nicht direkt vom X-Versicherer in Auftrag gegebene Gutachten ... **ist** das Honorar auf maximal 30 Prozent über dem gültigen Y-Honorarrahmen **begrenzt**.«

Der Jurist versteht unter Weisungen Gebote oder Verbote zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte. Weisungen sind probate Mittel, um jugendlichen und erwachsenen Straftätern klare Anordnungen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu erteilen. Aber auch übergeordnete Behörden können nachgeordneten Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall Anweisungen erteilen. Es mündet regelmäßig in Durchführungs- oder Vollzugsvorschriften, allgemeinen Anordnungen, Richtlinien und konkreten Aufträgen. Bereits diesen kursorischen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass einem Sachverständigen, der als Sachwalter des Geschädigten zur unparteiischen und objektiven Leistungserbringung verpflichtet ist, niemand irgendwelche rechtlich verbindlichen Weisungen erteilen kann. Der Sachverständigentätigkeit wesensimmanent ist, dass der Sachverständige gerade kein Weisungsempfänger ist. Damit beantwortet ist dann auch die Frage, ob der Sachverständige eine Weisung umsetzen muss. Hier ist die Antwort ein klares Nein.

Wenn der Sachverständige also nicht verpflichtet ist, Weisungen umzusetzen, dann kann die Weigerung, einer Weisung Folge zu leisten, keine rechtlich relevante Konsequenz nach sich ziehen. Anders dagegen in den Fällen, in denen ein echtes Weisungsrecht besteht. Wenn zum Beispiel der Arbeitnehmer

einer Weisung seines Arbeitgebers nicht Folge leistet, riskiert er eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine Kündigung.

Gleichwohl ist die Sorge vieler Sachverständiger jedoch nicht unbegründet, dass beispielsweise die Missachtung einer Weisung eines Versicherers faktisch Konsequenzen hat. Wirtschaftlich sitzt der Versicherer am längeren Hebel und kann durch – vorsichtig ausgedrückt – »fiese Tricks« den Sachverständigen unter Druck setzen. Die konsequente und kontinuierliche Kürzung von Sachverständigenhonoraren ist nur ein Mittel, was in den letzten Jahren viele Sachverständige bestätigt haben.

Für das Verhältnis zum Auftraggeber muss unterschieden werden, ob es sich um den Einmalkunden handelt. Hier wird die Weigerung des Sachverständigen, ein »geschöntes« Gutachten zu fertigen, regelmäßig keine wirtschaftlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Anders kann dies jedoch bei großen Auftraggebern wie Autohäusern, Leasinggesellschaften oder Versicherungen aussehen. Auch hier besteht natürlich die Gefahr, dass der wirtschaftlich stärkere Auftraggeber seine Muskeln spielen lässt und dem Sachverständigen ebenfalls das Honorar kürzt, mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung droht oder sogenannte Rückvergütungen fordert. Aber auch hier gilt, dass der Sachverständige grundsätzlich Weisungen nicht Folge leisten muss. Dies vor allen Dingen dann nicht, wenn er Gefahr läuft, seine Leistung nicht mehr objektiv und neutral zu erbringen.

Für diejenigen Sachverständigen, die einer besonderen Verpflichtung und Aufsicht unterliegen – zu nennen sind hier die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen – müssen die jeweiligen Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften berücksichtigt werden. Diese Sachverständigen wurden aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und persönlichen Eignung bestellt, um Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit Persönlichkeiten zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind. Die Bestimmungsvoraussetzungen sehen unter anderem vor, dass ein solcher Sachverständiger die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.

Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur unter ganz engen Voraussetzungen öffentlich bestellt werden. So darf sein

Anstellungsvertrag den Erfordernissen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht entgegenstehen und es muss sichergestellt sein, dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann. Außerdem wird gefordert, dass er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und er von seinem Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freigestellt wird.

Der Leser möge sich einmal vor Augen halten was passiert, wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger seinem Arbeitgeber eines Tages den Rücken kehrt und seiner Bestellungskörperschaft die Unterlagen vorlegt, aus denen die rechtswidrigen Weisungen seines Arbeitgebers ersichtlich sind. Dann hat zunächst einmal der Sachverständige ein Problem mit seiner Aufsichtsbehörde. Da er aber im Rahmen einer Selbstanzeige aktiv geworden ist, verliert er möglicherweise nicht seine öffentliche Bestellung.

Die der Bestellungskörperschaft dann vorliegenden Anweisungen seines Arbeitgebers werden aller Voraussicht nach zwei Wege einschlagen: Zum einen landen die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft und zum anderen bei der Wettbewerbszentrale. Man darf versichert sein, dass beide Institutionen in solchen Fällen wenig »Beißhemmung«! haben. Die Wettbewerbszentrale hat das in den vergangenen Jahren viele Male mit Erfolg außergerichtlich, aber auch gerichtlich exerziert – Stichwort: Provisionszahlungen durch Sachverständige (vgl. LG Berlin WRP 2004, 647; LG Krefeld WRP 2004, 648).

Jeder Leser sollte sich einmal ganz persönlich die Frage stellen, ob er sich als Kunde von einem Sachverständigen oder einem Versicherer betrogen fühlen würde, wenn er wüsste, dass der Sachverständige ein weisungsgebundenes Gutachten unter Missachtung der seinem Berufsstand obliegenden Verpflichtung zur Erbringung einer unparteiischen, objektiven und unabhängigen Leistung aufs Größte zuwidergehandelt hat.

Das, was der Wettbewerbszentrale zunehmend aus der Branche zur Kenntnis gebracht wird, lässt den berechtigten Verdacht aufkommen, dass nicht wenige Sachverständige sich ihren Auftraggebern geradezu weisungsgebunden unterwerfen. Die gesamte Branche läuft nicht nur Gefahr, den Berufsstand nachhaltig im Ansehen der Öffentlichkeit zu beschädigen und sich Blessuren

in aufsichtsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Verfahren zuzuziehen. Vielmehr noch führt die Weisungshängigkeit von großen Auftraggebern dazu, dass sich der Berufsstand selbst überflüssig macht. Wer soll denn einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sein Vertrauen noch schenken, wenn die öffentliche Bestellung nur noch eine Feigenblattfunktion hat?

Zum Schluss ein Appell an die Leser: Wirken Sie mit, dass der Kraftfahrzeug-sachverständige nicht überflüssig wird, sei er nun öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert, verbandsanerkant oder anderweit qualifiziert. Sie alle können mit einer Dienstleistung aufwarten, der zu Recht innewohnt, eine objektive, unabhängige und damit weisungsfreie Leistung zu sein.

Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste Selbstkontrollinstitution für fairen Wettbewerb. Als branchenübergreifende und unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft verkörpert sie die Eigenverantwortung der Wirtschaft gegenüber der Gesellschaft für einen funktionierenden und lautereren Wettbewerb. Neben mehr als 1.200 Unternehmen aller Branchen zählen über 600 Wirtschaftsverbände und -kammern zu den Mitgliedern der Wettbewerbszentrale. Ihre Aufgaben gründen auf vier Säulen: Mitgestaltung wettbewerbsrechtlicher Rahmenbedingungen, Beratung ihrer Mitglieder, spezialisierte Informationsdienstleistungen und Rechtsverfolgung.